

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Peenetal/Loitz
für die Gemeinde Görmin
Lange Straße 83
17121 Loitz

EINGANG

21.03.2021
b.g.g. / S.H.

Auskunft erteilt: Herr Brehmer
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3140
Telefax: 03834 876093140
E-Mail: Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00575-21-46

Datum: 05.03.2021

Grundstück: Görmin, OT Göslow, ~

Lagedaten: Gemarkung Göslow, Flur 1, Flurstücke 124/11, 118/1, 124/12

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Görmin" der Gemeinde Görmin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Görmin" der Gemeinde Görmin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Anschreiben des Planungsbüros vom 10.02.2021 (Eingangsdatum 10.02.2021)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes von 10/2020
- Vorentwurf der Begründung von 12/2020
- Blendgutachten vom 16.10.2020

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenäztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenäztlicher Dienst wird nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon 03834 8760-0
Telefax 03834 8760-9000

Internet www.kreis-vg.de
E-Mail posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202996

Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.
Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Görmin verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.
2. Der Bebauungsplan unterliegt der Genehmigungspflicht.
3. Die mit der Planungsanzeige mitgeteilten städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planungsabsicht.
4. Die Bezeichnung des Bebauungsplans ist allgemein mit „Solarpark Görmin“ angegeben. Damit ist keine eindeutige lagemäßige Zuordnung des Plangebiets innerhalb der Gemeinde Görmin möglich. Der Standort befindet sich nördlich des Ortes Göslow und südwestlich des Ortes Alt Negentin. Um die notwendige Anstoßwirkung z.B. für die Öffentlichkeitsbeteiligungen zu erzielen, sollte die lagemäßige Bezeichnung konkretisiert werden. Alternativ ist bei jeder Bekanntmachung ein Lageplan beizufügen aus dem die Lage des Plangebiets erkennbar ist und zugeordnet werden kann.
5. Die in der Planzeichnung (Teil A) verwendeten Planzeichen sind in der Planzeichenerklärung erläutert worden. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist gemäß Punkt 6.3 der Anlage zur PlanzV in der Farbe goldocker festgesetzt worden. Die Farbe goldocker ist dann auch im vergrößerten Planausschnitt Zufahrt zu verwenden.
6. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bestehen keine Einwände.

2.1.2 SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Käämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen gemäß

§ 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

2.1.3 SB Baudenkmalpflege

Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.2 **SG Naturschutz**

Bearbeiter: Herr Hildebrandt; Tel.: 03834 8760 3211

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Erstellung folgender Unterlagen notwendig um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abschließend prüfen zu können.

1. **Umweltbericht**

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Görmin eingereichten Planungsunterlage über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Görmin", ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem **Umfang und Detaillierungsgrad** die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

- **Dem hier im Vorentwurf dargestellten Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Schutzgüter) entsprechend Pkt. 8.1 wird entsprochen. Aufgrund der Lage abseits vieler Schutzgebiete, sind einige Prüfung nicht erforderlich.**

2. **Eingriffsregelung**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

§ 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) sagt aus, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Es ist eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen nach HzE 2018 vorzulegen.

Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag erforderlich. Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu bewerten bzw. Maßnahmen abzuleiten (z.B. Pflanzungen), die eine Verschlechterung des Landschaftsbildes verhindern.

- **Grundsätzlich begrüßt die UNB den Ansatz der Anlage von Extensivgrünland als Ausgleichsmaßnahme, solange die Anforderungen der HzE 2018 erfüllt sind. Pkt. 4.4**
- **Bei der genaueren Maßnahmenplanung ist genau die Nummer der Maßnahme nach HzE 2018 zu nennen.**
- **Auch die Anlage von Extensivacker als Alternative zu Extensivgrünland wäre eine mögliche Kompensationsmaßnahme**
- **Bei Maßnahmen mit Pflegeverpflichtung (rot dargestellt in der HzE 2018) Bedarf es eines gesonderten Pflege- und Kostenplans. Die Gelder müssen bei der Gemeinde (Amt) hinterlegt werden.**
- **Sofern Bruthabitate der Feldlerche (z.B.) durch das Vorhaben betroffen sind, sollten Kompensationsmaßnahmen gewählt werden, die multifunktional auch die Betroffenheiten der Avifauna abdecken.**

3. Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist ab Juli 2012 der Vollzug der Zugriffsverbote aus der artenschutzrechtlichen Regelzuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen und liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde.

Durch das Vorhaben können aufgrund Ihrer Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung Ihrer Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Aufgrund der Nutzung der Fläche als Acker ist von Betroffenheiten von Brutvögeln (Feldlerche) auszugehen. Eine Kartierung wird ausdrücklich begrüßt.

Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm.

Inbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

verwiesen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna –Rast/Brut, Reptilien, Amphibien, Säugetiere und Pflanzen.

- **Mit Ausnahme der Säugetiere entspricht diese Vorgabe den Planungen des Vorentwurfes (8.1.).**
- **Grundsätzlich wird im Rahmen der Minimierung der Betroffenheit empfohlen, die Bauarbeiten in den Monaten Oktober bis März durchzuführen.**

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und v.a. **Avifauna** (Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Eventuelle CEF-Maßnahmen sind vor Abschlusses des B-Plan-Verfahrens umzusetzen.

Bevor die artenschutzrechtlichen Konflikte nicht geklärt sind, ergeht vonseiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

- **Anmerkung zu textlichen Festsetzung 4.3.**

Aufgrund des potentiellen Vorkommens des Wolfes im gesamten Gebiet des Landkreises, wird empfohlen i.R. der Einfriedung der PV-Anlage, auf eine Öffnung im Bodenbereich von 15 cm zu verzichten und anstelle einen geschlossenen Zaun mit Untergrabeschutz, zu errichten. Dies macht jedoch nur Sinn, falls die PV Anlage durch Schafe beweidet werden soll. Wenn eine Beweidung nicht ausgeschlossen werden kann, sollte auf einen „offenen“ Zaun verzichtet werden. Es ist dann im geschlossenen Zaun, im Abstand von 50m, ein kleines, kurzes Rohr in den Zaun einzubauen, um hier einen Wechsel der Tiere zu ermöglichen.

4. Städtebaulicher Vertrag

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag (Erschließungsvertrag) zur Prüfung und Kenntnisnahme vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch artenschutzrechtliche Maßnahmen, finanziell zu sichern.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, auffälliger Geruch oder Farbe des Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Hinweise Bodenschutz:

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

3.1.1 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei den Ausfahrten vom B-Plan - Gebiet auf die Straßen ausreichend Sicht vorhanden ist,
- der Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße Göslow – Alt Negentin hinsichtlich der Zufahrt dem Vorhaben zustimmt,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen und

- Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.
- bei Verkehrsraumeinschränkungen (Einrichtung von Baustellenzufahrten o.ä.) rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Brehmer
Sachgebietsleiter

- nachrichtlich: UmweltPlan GmbH Stralsund, Tribseer Damm 2, 18437 Stralsund

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: **DenkmalGIS**
Telefon: **0385 588 79 100**
e-mail: **poststelle@lakd-mv.de**
Aktenzeichen: **210215_010012-11**
Schwerin, den **11.03.2021**

UmweltPlan GmbH Stralsund

Tribseer Damm 2

18437 Stralsund

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 05.02.2021

Ihr Aktenzeichen 30303-03

Gemeinde Görmin

Grundstueck „Solarpark Görmin“ der Gemeinde Görmin

Georeferenz 151_5650,polygon,298542.77 m2

33389637.02,5984415.40

33389803.88,5984486.00

33389874.28,5984562.33

33389838.35,5984632.14

33389934.60,5984676.53

33389895.46,5984758.97

33390209.59,5984696.61

33390286.28,5984626.40

33390438.05,5984415.49

33390433.82,5984279.15

33390334.40,5984269.64

33389837.29,5984142.81

33389777.01,5984268.58

33389714.60,5984246.39

33389637.02,5984415.40

END

END

Vorhaben Bebauungsplan Nr. 8

Hier eingegangen 15.02.2021 09:23:29

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Plangebiet ein archäologischer Fund geborgen worden, der auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale hinweist. Außerdem sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes mehrere Bodendenkmale bekannt. Die Fundstelle und die Bodendenkmale sind in der beigefügten Karte markiert.

Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten der Gemeinde frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB).

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Vorgang besteht aus:

ORI210215_010012-11.xml

ORI210215_010012-11.pdf

210215_010012-11K250.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

F912AE53B8556C3707B7D7D20B7A2950

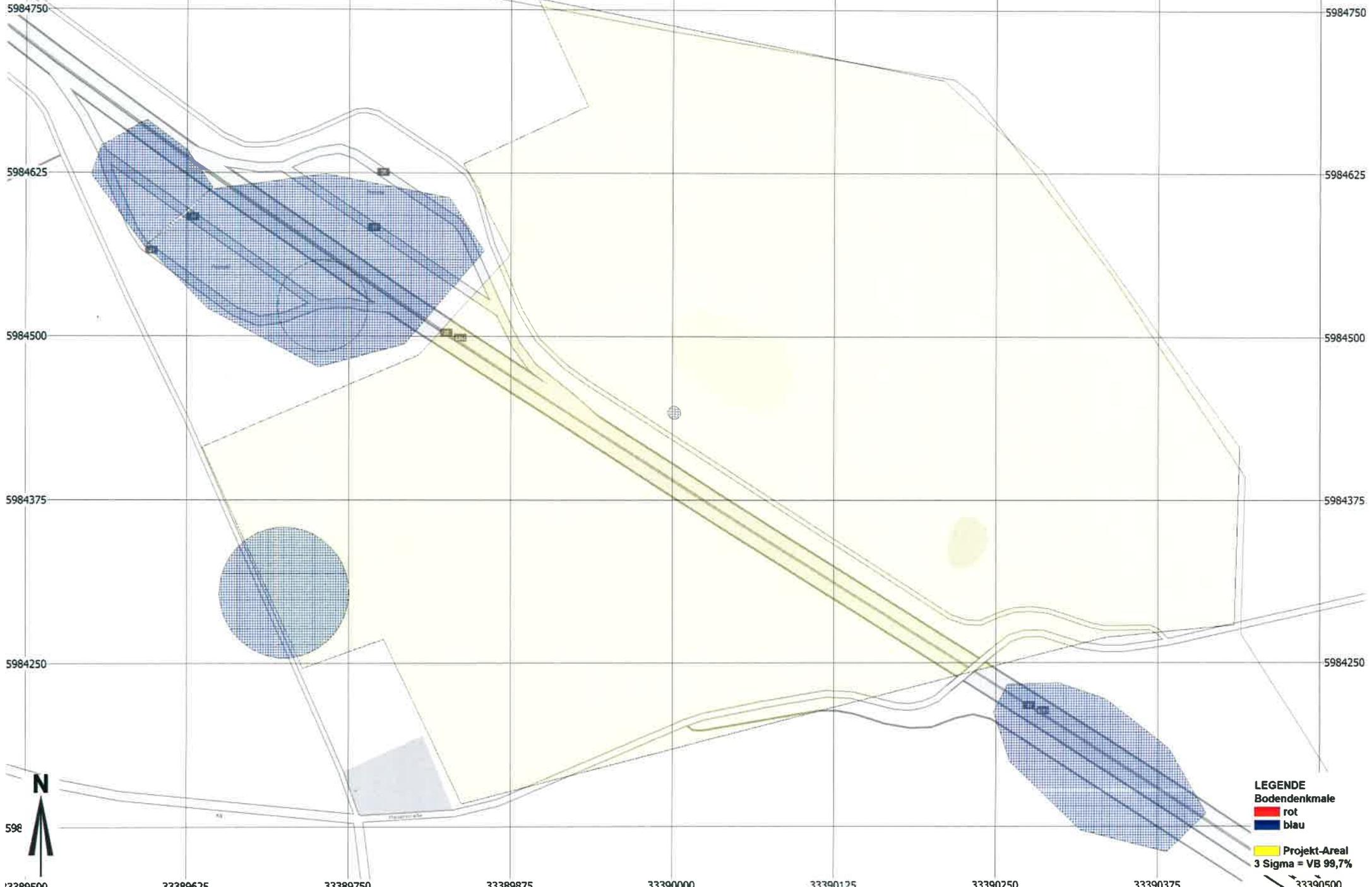
11.03.2021 18:27:48

13389500 33389625 33389750 33389875 33390000 33390125 33390250 33390375 33390500

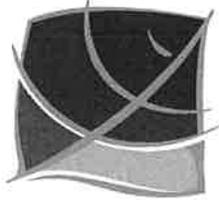
0 126m

Karte im Maßstab 1 : 2500 (auf A3 ohne Rand 1mm = 2.50m)
Koordinaten ETRS89 Zone 33
Genauigkeit Koordinaten Bodendenkmale: Standardabweichung Sigma = +/- 26 Meter (= Vertrauensbereich 68%)

Quellen:
Geoportal MV
LAKD MV 11.03.2021



LEGENDE
Bodendenkmale
rot
blau
Projekt-Areal
3 Sigma = VB 99,7%
33390500



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

Forstamt Poggendorf

UmweltPlan GmbH Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund

Bearbeitet von: Fr. P. Skorupski (FAfr)

Telefon: 03 83 31 / 613 – 0
03 83 31 – 613-15 (DW)
Fax: 03 99 4 / 235 - 411
E-Mail: petra.skorupski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.382 - 15.02.2021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 15. Februar 2021

18. Feb. 2021

PS

nachrichtlich an: amtpeenetal.loitz@loitz.de

Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 8 „Solarpark Görmin“ in der Gemeinde Görmin (Planungsstand: Dezember 2020)

- Ihre Planungsunterlagen vom 05.02.2021, eingegangen am 10.02.2021
Anlage: Luftbildauszüge mit Darstellung der Waldfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben in der Gemeinde Görmin nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Im direkten Geltungsbereich des B-Planes ist eine Waldfläche von der Umsetzung des Vorhabens direkt betroffen. Diese liegt im Flurstück 124/11, Flur 1 in der Gemarkung Göslow. Die Waldfläche wurde bereits vor Jahren als solche klassifiziert und wird im Forstkataster unter der Forstabteilung 4451 Nz 48 geführt.

Für diese Waldflächen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V). Gemäß § 20 LWaldG sind Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen zu beurteilen. Für derartige Anlagen ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zur Waldgrenze einzuhalten.

In den vorliegenden Planungsunterlagen wurde diese Waldfläche wie eine weitere Fläche als „Maßnahmefläche mit der Kennzeichnung AF 2“ aufgenommen und entsprechend dargestellt.

Auf forstrechtliche Belange wurde in den Planungsunterlagen kein Bezug genommen, die gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V wurden nicht bewertet.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 436)

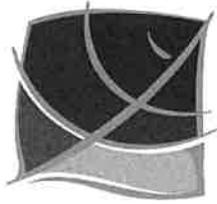
Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

UmweltPlan GmbH Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund

18. Feb. 2021

PZ

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Fr. P. Skorupski (FAfr)

Telefon: 03 83 31 / 613 – 0
03 83 31 – 613-15 (DW)
Fax: 03 99 4 / 235 - 411
E-Mail: petra.skorupski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.382 - 15.02.2021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz. 15. Februar 2021

nachrichtlich an: amtpeenetal.loitz@loitz.de

Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 8 „Solarpark Görmin“ in der Gemeinde Görmin (Planungsstand: Dezember 2020)

- Ihre Planungsunterlagen vom 05.02.2021, eingegangen am 10.02.2021
Anlage: Luftbildauszüge mit Darstellung der Waldfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben in der Gemeinde Görmin nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Im direkten Geltungsbereich des B-Planes ist eine Waldfläche von der Umsetzung des Vorhabens direkt betroffen. Diese liegt im Flurstück 124/11, Flur 1 in der Gemarkung Göslow. Die Waldfläche wurde bereits vor Jahren als solche klassifiziert und wird im Forstkataster unter der Forstabteilung 4451 Nz 48 geführt.

Für diese Waldflächen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V). Gemäß § 20 LWaldG sind Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen zu beurteilen. Für derartige Anlagen ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zur Waldgrenze einzuhalten.

In den vorliegenden Planungsunterlagen wurde diese Waldfläche wie eine weitere Fläche als „Maßnahmefläche mit der Kennzeichnung AF 2“ aufgenommen und entsprechend dargestellt.

Auf forstrechtliche Belange wurde in den Planungsunterlagen kein Bezug genommen, die gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V wurden nicht bewertet.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Der Waldabstand wurde in der Planzeichnung, wie auch in dem Teil B-Text nicht dargestellt bzw. übernommen.

Mit der Entwurfserstellung sind demnach

- 1. die Waldfläche als solche darzustellen,**
- 2. der sich daraus ergebene Waldabstand von 30 ist um die Waldfläche herum als bebauungsfreie Zone darzustellen und**
- 3. die forstrechtlichen Belange sind im Teil B –Text- aufzunehmen und in der Planbegründung gesondert zu bewerten.**

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

Revier Kronwald, Abt. 4451 Nz 48
Gemarkung Göskow, Flur 1, Flurstück 124/11 - Waldfläche mit ca.0,32 ha

Maßstab 1: 500

Nz48

Flur 1
Göskow

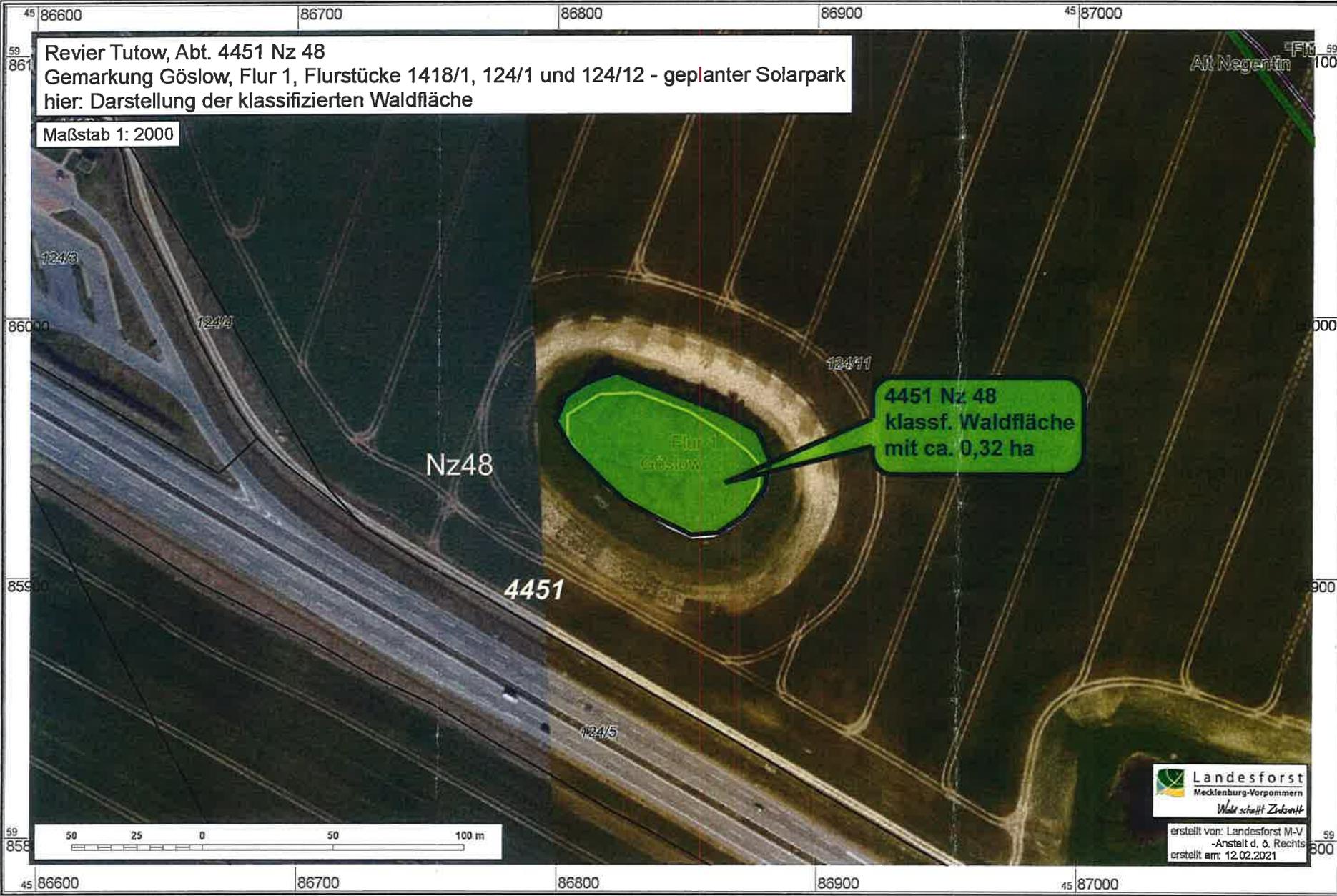
4451

8,3 4,2 0 8,3 16,7 m

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 15.02.2021





Revier Tutow, Abt. 4451 Nz 48
Gemarkung Göslow, Flur 1, Flurstücke 1418/1, 124/1 und 124/12 - geplanter Solarpark
hier: Darstellung der klassifizierten Waldfläche

Maßstab 1: 2000

4451 Nz 48
klassf. Waldfläche
mit ca. 0,32 ha

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. & Rechts
erstellt am: 12.02.2021